

Pr. 789/86

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 2902 (V) vom 11.5.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.97 vom 26.5.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Heyne Verlag GmbH  
Türkenstraße 5-7  
8000 München 2

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 29.12.1986 eingegangenen  
Antrag am 11.5.1987 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren  
in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Dollar Girl  
von Porter, Russ  
Tb Nr. 342 Reihe Exquisit modern  
Wilhelm Heyne Verlag, München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## Sachverhalt

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch ist 1985 im Wilhelm Heyne Verlag, München erschienen. Es hat einen Umfang von 176 Seiten und kann in vielen Buchhandlungen und ähnlichen Verkaufsstellen zum Preise von DM 6,00 erworben werden. Bei dem Taschenbuch handelt es sich um den Roman Nr. 342 aus der Reihe „Exquisit modern“.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Romans zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Roman durch das in dem Taschenbuch präsentierte einseitige Sexualverhalten geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren:

Der Erzähler lernt Dollar Girl in einer Bar am Broadway kennen. Sie arbeitet als Callgirl und ist darüberhinaus Mitglied einer frauenrechtlich orientierten Prostituiertenvereinigung. Qua Amtes wird sie nach Moskau eingeladen, um sich dort ein Bild vom real existierenden Sozialismus machen zu können. Mehrere Begleiter werden ihr für die Zeit ihres Aufenthaltes in der sowjetischen Hauptstadt an die Seite gestellt, wobei meist sexuelle Phantasien und sexuelle Handlungen für diese Verhältnisse kennzeichnend sind.

Dollar Girl bewegt sich wie der personifizierte amerikanische Traum durch das rückständige Moskau, schläft mit nahezu allen ihren russischen Kontakten und tut, genau gesehen, darüberhinaus gar nichts.

Daß alles nur eine Finte, geplant und eingefädelt durch die gegeneinanderarbeitenden Geheimdienste war, erfährt der erstaunte Leser zum Schluß des Buches. Auch Dollar Girl leuchtet diese Vorgehensweise nicht hundertprozentig ein, doch verfliegt ihre Verwirrung schnell, als sie durch CIA-Agenten erfährt, daß Ronald Reagan persönlich ein Treffen mit ihr wünscht. Warum wohl?

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über das Taschenbuch nach § 15 a GJS entschieden werden soll.

Sie erhebt Einwendungen gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren, da der Roman ihres Erachtens keinen jugendgefährdenden Inhalt hat. Zur Begründung führt sie aus, das Taschenbuch stelle einen, für jeden Leser erkennbare Travestie von Kriminalromanserien dar, deren Protagonisten durch rückhaltlosen Einsatz ihrer Person meist unwahrscheinliche Taten vollbringen. Auch stünden entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht die Beschreibung der Sexszenen im Vordergrund, sondern es handele sich bei dem Roman um eine Agentenstory.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

## Gründe

Der verfahrensgegenständliche Roman war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Insbesondere konnte das 3er-Gremium nicht erkennen, daß der Roman unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS fallen könnte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Roman ausgehenden Jugendgefährdung und im Hinblick auf den niedrigen Kaufpreis, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Roman zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor.

Der Roman ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Sozialethisch desorientierend ist der Roman, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreifen. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten enthält der Roman eine Vielzahl von Passagen, in denen sowohl homo- wie auch heterosexuelle Beziehungen beschrieben werden, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Der Darstellung sexueller Handlungen und Phantasien wird erkennbar breiter Raum eingeräumt, insbesondere auf folgenden Seiten: S. 109-110, Dr. Konz, der Psychiater des Krutitzki-Instituts und Dollar Girl bei sexuellen Aktivitäten; S. 112, wiederholte Masturbation durch Dollar-Girl; S. 132-136, Dollar Girl übt auf dem Billardtisch im Keller des KGB mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr aus; S. 146-154, Olga und Dollar-Girl bei lesbischen Handlungen; S. 165-170, ausführliche Darstellung sexueller Handlungen mit dem Chef des KGB.

Neben diesen Belegstellen lassen sich noch eine Reihe weiterer Textstellen anführen, die vom Umfang her gegenüber den eben zitierten geringer sind. Beispielhaft kann auf den Brief verwiesen werden, den Roberta an ihre Freundin Dollar Girl schreibt, der einschlägige Vokabeln und Bilder aus dem Prostituierten-Milieu enthält oder auf die lesbischen Phantasien bzw. Handlungen zwischen Dollar Girl und Olga im Kaufhaus Gum in Moskau (S. 74-79 und 85-86 und S. 100).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß nicht die Kriminalstory den Hauptinhalt des Taschenbuches bildet, sondern daß im Vordergrund die Darstellung sexueller Handlungen auf breitem Raum steht, um die eine dürftige Agentenstory konstruiert wurde.

Dem Argument, daß das Taschenbuch "eine für jeden Leser erkennbare Travestie von Kriminalromanserien" darstelle, vermochte das 3er Gremium nicht zu folgen. Selbst wenn dies so sein sollte, so ist zu berücksichtigen, daß es eine entwicklungs- und jugendpsychologisch unbestrittene Tatsache ist, daß das Verständnis für ironisierende bzw. travestierende Darstellungsweisen sich bei Jugendlichen erst relativ spät entwickelt und solche Stilzüge dann oft nicht sofort, nicht selten sogar überhaupt nicht erkannt werden, so daß der Romaninhalt jedenfalls geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß das Taschenbuch in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht. Dabei wird der Mensch ausschließlich auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Eine solche einseitige Darstellung des Menschen berührt das Verhältnis zur Sexualität und das der Geschlechter zueinander und ist daher ohne Zweifel geeignet, die tatsächlich bestehende Wertordnung zu verzerren sowie zu unzutreffenden, sozialschädlichen Vorstellungen zu verführen und damit Jugendliche - wobei auch der labile Jugendliche in Betracht zu ziehen ist - durch eine sozialetische Begriffsverwirrung offenbar zu gefährden (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81 S. 7).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12. er Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).